

Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt.

Amtsblatt
für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Riesa und Strehla.

N^o 3.

Freitag, den 20. Januar

1860.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in **Riesa**, als auch in **Strehla** bei Herrn
Schuhmachermstr. **Rippert** jederzeit entgegengenommen.

Amtlicher Theil. Allerhöchste Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.
haben Uns bewogen, auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zu ver-
ordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn die Rinderpest (Rinderdärre) in einem an das Königreich Sachsen angrenzenden, oder durch
Eisenbahnen damit verbundenen Lande oder im Königreiche selbst ausbricht, ist Unser Ministerium des
Innern ermächtigt, schleunigst alle Maßregeln anzuordnen, welche geeignet sind, die Einschleppung und
beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu hindern, die bereits ausgebrochene Seuche aber zu
unterdrücken.

Zu Durchführung dieser Maßregeln kann sich das Ministerium des Innern sowohl der gewöhnlichen
Verwaltungsbehörden bedienen, als nach Befinden besondere Commissare mit Vollmacht versehen.

Die Ermächtigung erstreckt sich bis auf Tödtung des Hornviehbestandes und Vernichtung der gift-
fangenden Sachen in dem erforderlichen Umfange.

§. 2.

Die allgemeinen Anordnungen des Ministeriums des Innern werden in der Leipziger Zeitung
veröffentlicht, gelten dadurch für publicirt und treten sofort in Wirksamkeit.

Lokale Anordnungen der Unterbehörden und bestellten Commissare werden den Betheiligten münd-
lich oder sonst in geeigneter Weise eröffnet.

§. 3.

Wer den nach §. 1 und 2 getroffenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen zuwiderhandelt,
oder einer solchen Zuwiderhandlung Beihilfe oder Vorschub leistet, verfällt in Gefängnißstrafe bis
zu achtzehn Monaten und ist zum Ersatze allen Schadens verpflichtet, welcher durch die ihm zur
Last fallende Weiterverbreitung der Seuche entstanden ist.

§. 4.

Auch ohne vorher gegangene besondere Anordnung nach §. 1 sind die §. 3 angedrohten Strafen
verwirkt und zwar

a) nach Höhe von mindestens drei Monate Gefängniß, von Jedem, welcher wissentlich
ein von der Rinderpest befallenes oder derselben verdächtiges oder aus einem Gehöfte oder
Orte, in welchem die Rinderpest bereits ausgebrochen war, herrührendes Stück Vieh oder Fleisch
oder sonstige Theile von solchem kauft, verkauft oder über die Landesgrenze anbringt;

b) nach Höhe von mindestens einem Monate Gefängniß von jedem Besitzer von Hornvieh,
welcher nicht sofort, nachdem er vom Ausbruche der Rinderpest oder dieser Seuche verdächtiger
Krankheitserscheinungen von seinem Hornvieh Kenntniß erlangt hat, den Ortspolizeiorganen
Anzeige erstattet und Alles in seinen Kräften stehende anwendet, um der Ortspolizeibehörde
(Gerichtsamt, Stadtrath) unverzügliche Nachricht zukommen zu lassen.

§. 5.

Als Grund zu Erhöhung der §. 3 und 4 angedrohten Strafen innerhalb des Strafmaßes ist an-
zusehen, wenn die Zuwiderhandlung von einem Händler, Kaufmann oder Fleischer in Ausübung seines
Gewerbes begangen ist.

§. 6.

Eine Strafe von zwei bis sechs Monaten Gefängniß trifft Ortspolizeipersonen, welche,

läßt aus Auf-
a 8 Th. pr. 18
th. pr. 2 Rgt.
Rabatt. — Jede
veladler bedrukt
u. G. (Ola-
ein Namen auf-
de Mittel gegen
Fitz. u. Pelz-
en, Hund, u.
Kleider wird's
t, in die Haare
er dann wieder
n. — Wie zeit-
Markte 43.

Merzdorf

Dieser Dienst
eine tüchtige und
den Dienst an-

100, 300 bis
re Hypothek un-
mir Gebühren
ff. u. Agentur

n zeige ich hier-
echt an bei Grn.
bitte zugleich um
neiberweiser.

in,
g des Gewerbes
Vorsitzender.

gen,

Thlr. — Rgt.

4

5

5

Rgt. 2 Pf.

ab,

0.

5 3

4 5

3

2 5

4 20

ein,

60.

5 5

4 4

3

4 29

bis 128 Pf.